



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI  
 Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
 Stadt Memmingen  
 Marktplatz 1  
 87700 Memmingen

**Nr. 01**

**Memmingen, 15. Januar 2010**

**52. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
01.01.2010	Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu	2
04.01.2010	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung	6
12.01.2010	Bekanntmachung Ländliche Entwicklung Vereinfachtes Verfahren Woringen II – VKZLE 301231 Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu Auslegung des Beschlusses und der Gebietskarte	7
05.01.2010	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	8

---

**Entgeltliste  
über die Erhebung von Entgelten  
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu\***

vom 01.01.2010

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

**§ 1  
Beseitigungspflichtiger**

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2007 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.

(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AG-TierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Schuldner der Entgelte**

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.

(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
<b>Rind:</b>		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	10,00
<b>Pferd:</b>		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
<b>Schwein:</b>		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
<b>Schaf:</b>		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
<b>Ziege</b>		
Ziege (Kitz) bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
<b>Truthuhn</b>	5	0,10
<b>Huhn</b>	1	0,02
<b>Kameliden</b> (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
<b>Andere Einhufer</b> (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
<b>Wildklautiere</b> (Gehegewild)	75	1,50
<b>Hase/Kaninchen</b>	3	0,06
<b>Laufvogel</b> (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
<b>Wassergeflügel</b> (Gans, Ente)	3	0,06
<b>Sonstiges Geflügel</b> (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Ein Entgeltsrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

## **§ 5 Entgelte bei Schlachtungen**

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	19,55 €
b) bis zu 240 Litern:	39,10 €
c) bis zu 600 Litern:	97,60 €
d) bis zu 700 Litern:	113,90 €
e) bis zu 1.100 Litern:	178,90 €

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

a) bis zu 750 to/Monat:	180,40 €/to,
b) ab 751 to/Monat:	175,00 €/to.

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 168,50 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

## **§ 6 Sonstige Entgelte**

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

a) Kleintiere:	16,20 €
b) Großtiere:	32,40 €

(2) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

a) Kleintiere:	22,15 €
b) Großtiere:	112,90 €

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 28,10 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 16,20 € für die ersten fünf Kleintiere und 32,40 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 16,20 € pro Stück.

(6) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(7) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgeltshöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(8) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Entstehen und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Die in dieser Satzung aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

## **§ 8**

### **Mehrwertsteuer**

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Entgeltsliste tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Damit wird die Entgeltsliste vom 01.01.2009 ungültig.

\* Gültig für das Zweckverbandsgebiet für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried:  
Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau, sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992**  
**zur Meldung zur Erfassung**

Vom 04. Januar 2010

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Memmingen - Einwohnermelde-/Paßamt -**  
**Marktplatz 4, 87700 Memmingen**  
**Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr**  
**sowie Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 04. Januar 2010  
STADT MEMMINGEN  
- Erfassungsbehörde -  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**Ländliche Entwicklung**  
**Vereinfachtes Verfahren Woringen II – VKZLE 301231**  
**Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu**  
**Auslegung des Beschlusses und der Gebietskarte**

Vom 12. Januar 2010

Der Beschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach Nr. B-V 7533-0 vom 17.12.2009 mit dem nach §§ 1, 4 und 86 Absatz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes das Verfahren Woringen II (Flurbereinigung) zum Zwecke der Flurneuordnung angeordnet ist und die Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, liegen in der Zeit

**vom 25. Januar 2010 bis einschließlich 08. Februar 2010**

bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Memmingen, 12. Januar 2010  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel mit der Nummerierung 1, Durchmesser 35 mm, mit dem kleinen bayerischen Staatswappen und der Siegelumschrift „Bayern, Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Memmingen, 5. Januar 2010

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Vorstand